

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0130/2015
Auskunft erteilt: Frau Menke
Ruf: 492-5025
E-Mail: MenkeChristine@stadt-muenster.de
Datum: 13.02.2015

Betrifft

Verbindliche Bedarfsplanung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Münster für 2015 - 2018 nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Beratungsfolge

10.03.2015	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
11.03.2015	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
18.03.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
25.03.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Kommunale Pflegebedarfsplan für Münster 2015 – 2018 (Anlage) wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem im Pflegebedarfsplan festgestellten Bedarf für stationäre Pflegeangebote für die Jahre 2015 – 2018 wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Pflegebedarfsplanung für die kommenden Jahre mit weiteren Parametern weiterzuentwickeln und auf verschiedene Sozialräume der Stadt zu beziehen.
4. Die Pflegebedarfsplanung soll in die altengerechte Quartiersentwicklung integriert werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Begründung:

Mit der am 11.02.15 vom Rat genehmigten Dringlichkeitsentscheidung D/0065/2014 hat der Rat der Einführung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für Münster zugestimmt. Mit dieser Vorlage erfüllt die Verwaltung die Voraussetzungen für eine verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 7 APG NRW, damit die Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Münster vor Ablauf des 31.03.15 erfolgen kann.

Die Planung soll Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsgerechte Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen sein. Sie ist jährlich nach Beratung durch die Pflegekonferenz (Konferenz für Alter und Pflege) durch Beschluss des Rates festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Da die Daten für teilstationäre Pflege nicht kompatibel vorliegen, bezieht sich die vorliegende Bedarfsermittlung zunächst nur auf vollstationäre Pflegeplätze. Sie bildet damit einen Einstieg in die verbindliche Pflegebedarfsplanung dar und wird sukzessive vervollständigt und in ihrem Sozialraumbezug verfeinert.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss einen Zeitraum von drei Jahren ab Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt und in welcher Höhe zur zukünftigen Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die verbindliche Bedarfsplanung ist jährlich zum 31.12. zu aktualisieren.

Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume der Stadt bezogen werden. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenüber steht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Um die Bedarfsplanung auf verschiedene Sozialräume der Stadt Münster zu beziehen, sind noch weitere Datenerhebungen und -spezifizierungen erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass dies für die Aktualisierung der Bedarfsplanung zum 31.12.15 möglich ist.

In der weiteren Planung sollen komplementäre Hilfen, bestehende und neue Wohn- und Pflegeformen und zielgruppenspezifische Angebotsformen einbezogen werden. Dabei sollen die Planungen der angrenzenden Kreise berücksichtigt werden.

Die Verbindlichkeit der Bedarfsplanung bezieht sich nur auf die stationären und teilstationären Angebote, da für diese für die Förderung der Investitionskosten eine Grundlage geschaffen werden muss. Im Rahmen der Pflegeplanung muss jedoch auch die weitere Pflegeinfrastruktur in Betracht gezogen werden. Der ermittelte Pflegebedarf für stationäre Pflege muss nicht zwangsläufig mit stationären Angeboten gedeckt werden, wünschenswert sind alternative Wohn- und Pflegeformen. Deren Entwicklung und Bestand wird Auswirkungen auf die Nachfrage stationärer und teilstationärer Angebote haben.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

Kommunaler Pflegebedarfsplan für Münster 2015 - 2018